

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart

Stadt- und Landkreise

und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege

Nachrichtlich: Städtetag Baden-Württemberg Landkreistag Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Dezernat 4 Jugend – Landesjugendamt

Rückfragen bitte an: Dr. Jürgen Strohmaier Tel. 0711 6375-430 Juergen.Strohmaier@kvjs.de

Rundschreiben-Nr. 131/2021

7. Dezember 2021

Einrichtungsbegriff nach § 45a SGB VIII und Auswirkungen auf die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Durch erhöhte Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung und eine verbesserte Aufsicht über Einrichtungen sollen Kinder und Jugendliche besser geschützt werden.

In das SGB VIII wurde der § 45a neu eingefügt. Dieser definiert erlaubnispflichtige Einrichtungen als "eine auf gewisse Dauer und unter der Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie."

Im Hinblick auf die sog. **familienähnlichen Betreuungsformen** heißt es darin: "Familienähnliche Betreuungsformen der Unterbringung, bei denen der Bestand der Verbindung nicht unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist, sind **nur dann Einrichtungen**, **wenn sie fachlich und**

Telefon: 0711 6375-0 Telefax: 0711 6375-449 www.kvjs.de



organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.

Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.

Landesrecht kann regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind."

Da die Novellierung des **Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg** (LKJHG) noch aussteht und daher eine landesrechtliche Regelung noch nicht in Kraft treten kann, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (SM) mit dem KVJS-Landesjugendamt folgende **Übergangsregelung vereinbart:**

Laut § 45a S. 2 SGB VIII handelt es sich bei familienähnlichen Betreuungsformen, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, nicht um eine nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtige Einrichtung.

Das bedeutet, dass **familienähnliche Betreuungsformen**, die keine Einrichtungen nach § 45a SGB VIII sind, nicht der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen. **Das KVJS-Landesjugendamt hat nach aktuell geltendem (neuen) Recht weder die Pflicht noch die Befugnis, diesen eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zu erteilen. Für diese Konstellationen rückt § 44 SGB VIII (Erlaubnis zur Vollzeitpflege) in den Fokus.**

Aktuell gestellte (also laufende und noch nicht beschiedene) Anträge auf Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für familienähnliche Betreuungsformen, die das KVJS-Landesjugendamt prüft und bei denen es zu der Einschätzung gelangt, dass es sich hierbei nicht um Einrichtungen gem. § 45a SGB VIII handelt, werden mit dem Hinweis auf § 44 SGB VIII an das jeweils zuständige Jugendamt verwiesen. Somit kann verhindert werden, dass der Kinderschutz nicht durchgehend gewährleistet ist.

Familienähnliche Betreuungsformen, für die das KVJS-Landesjugendamt in der Vergangenheit eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erteilt hat, und bei denen die Voraussetzungen für eine Einrichtung nach § 45a SGB VIII nicht mehr gegeben sind, müssen von den jeweils zuständigen Jugendämtern gem. § 44 SGB VIII entsprechend geprüft werden.



Hierzu werden wir möglichst zeitnah eine Übergangsfrist mit den Jugendämtern in Baden-Württemberg vereinbaren.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Gerald Häcker

Dr. Jürgen Strohmaier